

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Rechtsamt
Rathausgasse 1
3011 Bern

Bern, 28. August 2008

Vernehmlassung zur Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne äussert sich der Gemeinderat der Stadt Bern wie folgt:

Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich die Anpassung des Gesetzes an die veränderten Bedingungen im Gesundheitssektor und insbesondere:

- Die stärkere Gewichtung der Gesundheitsförderung und Prävention durch explizite Nennung bzw. eigenen Absatz im Artikel 4, welcher die beitragsberechtigten Gesundheitsbereiche definiert. Der Artikel 4 bietet neu eine sehr klare Übersicht über mögliche Leistungen des Kantons;
- die Möglichkeit zur Unterstützung der Datenerhebung zum Gesundheitszustand, welche zur Verbesserung der manchmal eher rudimentären Datenlage beitragen kann (und im Übrigen nicht nur auf Krebsdaten angewendet werden sollte);
- die einheitliche Regelung der Medizinalberufe.

Er registriert allerdings, dass das Gesetz durch die vielen aufgehobenen Artikel infolge Regelung in der übergeordneten Gesetzgebung die Themen nicht mehr vollständig abhandelt und dadurch auch schwerer les- und anwendbar wird. Und er bedauert den Wegfall des Artikels 23 Absatz 3, wonach eine Gesundheitsfachperson ihre Mitwirkung an einer Behandlung verweigern kann, die ihren ethischen oder religiösen Überzeugungen widerspricht. Auch wenn sich das Verweigerungsrecht bereits aus der übergeordneten Gesetzgebung ergibt, wäre eine Verankerung im Gesundheitsgesetz sinnvoll.

Im Zuge der Änderungen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 werden das Dekret vom 25. November 1876 betreffend das Begräbniswesen (BSG 556.1) sowie das Dekret vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern (BSG 556.2) aufgehoben. Aus Sicht des Gemeinderats der Stadt Bern kann zwar das Dekret betref-

fend die Feuerbestattung im Kanton Bern ersatzlos gestrichen werden. Es sollte aber zumindest die Dauer vom Zeitpunkt des Todes bis zur Beerdigung geregelt bleiben. Auch in anderen Kantonen und Städten in der Schweiz sind Mindest- und Maximaldauer zwischen Tod und Bestattung gesetzlich bestimmt. Dabei handelt es sich sowohl um den Zeitfaktor bei der gesamten Abwicklung eines Todesfalls wie auch um einen Sicherheitsfaktor aus medizinischer Sicht (z.B. Scheintod).

Die Stadt Bern könnte diese Regelungen aus dem Dekret für das Begräbniswesen zwar in ihre eigenen Reglemente zum Bestattungswesen aufnehmen. Sie gibt aber zu bedenken, dass ein diesbezüglicher kantonaler Erlass sicherstellen würde, dass in allen Gemeinden dieselben Bedingungen herrschen würden.

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Berücksichtigung resp. Aufnahme seiner Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Alexander Tschäppät
Stadtpräsident

Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber